

Satzung des Heimatdienstes Hindelang e.V.

In den aus der vorigen Satzung übernommenen Textpassagen steht mehrheitlich nur die maskuline Form. Dies ist aus praktischen Gründen beibehalten worden, allerdings sind auch hier jeweils alle nicht-maskulinen Angesprochenen gemeint.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Heimatdienst Hindelang e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hindelang/Allgäu und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, Heimatpflege, Heimatgeschichte, Brauchtum, Kunst und Kultur und Bürgerbildung dazu in der Marktgemeinde Bad Hindelang zu betreuen und zu betreiben.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch heimatbezogene
 - a. Forschungsarbeiten
 - b. Vorträge
 - c. Führungen
 - d. Ausstellungen
 - e. Sammeln historischer Gegenstände zur Archivierung und Ausstellung.
 - f. Errichtung und Betreuung eines Museums
 - g. Pflege und Bewahrung von Kunstsammlungen
 - h. Pflege und Bewahrung des heimischen Liedguts, des Chorgesanges, der Literatur und der Mundart
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein kann sich anderen Organisationen, die sich der Heimatkunde und Heimatpflege widmen, als Mitgliedsverein anschließen.

§ 3

Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder; Wahlberechtigung ab dem 16. Lebensjahr
- b. Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, erstmals in dem Jahr, in dem die Aufnahme erfolgt, letztmals für das Jahr, in dem das Mitglied ausscheidet.
4. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.
5. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, haben keine Beiträge mehr zu entrichten.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der Heimatgeschichte und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfordert die einfache Mehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle in § 3 aufgeführten ordentlichen Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr in gleicher Weise stimm- und wahlberechtigt und ebenfalls in den Vorstand wählbar.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Bei Tod und bei Austritt ist die Mitgliedschaft sofort beendet. Der Austritt kann jederzeit im Laufe eines Vereinsjahres zum Schluss des Vereinsjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. sich eines ehrenrührigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines schuldig macht,
 - b. in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
5. Für einen solchen Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
6. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
7. Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Vorstand zu erfolgen.
8. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 9

Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet:

- a. durch den Vorstand
- b. durch die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die interne Aufgabenverteilung, die Arbeitsweise und die Organisation des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können zur Unterstützung ihrer Arbeit Beisitzer*innen/Projektleiter*innen und Berater*innen berufen. Diese haben kein Teilnahme- und Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer*innen/Projektleiter*innen werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die Berufung der Beisitzer*innen/-Projektleiter*innen ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

4. Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 11

Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Sitzungen des Vorstands werden laut Geschäftsordnung des Vorstands von dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
3. Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Versammlungsleiter ist Mitglied des Vorstandes.
2. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Das nach der Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied ist verpflichtet, wenn es der Vorstand beschließt oder wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen, diese innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.

§ 14

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Wahl, Beaufsichtigung und Abwahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
4. Kauf, Verkauf und Belastung von Vereinseigentum, soweit es sich um wirklich bedeutsame Gegenstände und Sachen handelt. Ansonsten entscheidet der Vorstand
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder
6. Änderung der Satzung
7. Empfehlungsvorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der zur Abänderung der Satzung, und Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Satzungsänderung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen per Stimmzettel gewählt werden. Ansonsten steht der Mitgliederversammlung das Recht zu, zu bestimmen, ob mit Stimmzettel oder per Handzeichen gewählt wird

§ 16

Sitzungs- und Versammlungsprotokolle

Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu

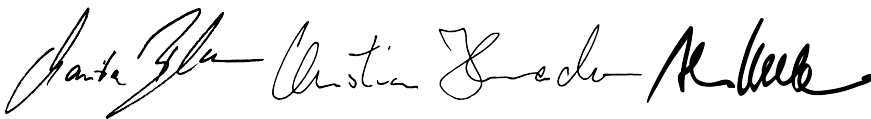
ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins hat mittels schriftlicher Einladung sämtlicher Vereinsmitglieder und unter Mitteilung des Auflösungsvorhabens zu erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Bad Hindelang mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für die Heimat- und Denkmalpflege verwendet werden muss.
4. Die Liquidation des Vereins wird vom Vorstand übernommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 18

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 06.11.2001 beschlossen und am 20.01.2017 und am 20.03.2026 geändert/ergänzt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Hindelang, 20.03.2026



Marita Blanz,

Christian Heumader,

Alexander Keck